

Verordnung über den Weinbau (Weinbauverordnung)

Änderung vom 27. November 2024

Der Regierungsrat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Der Erlass SAR [915.712](#) (Verordnung über den Weinbau [Weinbauverordnung] vom 25. Juni 2008) (Stand 1. Juli 2024) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1

¹ Das Landwirtschaftliche Zentrum Liebegg (LZL) ist für den Vollzug dieser Verordnung zuständig, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine andere Zuständigkeit festgelegt wird. Es obliegen ihm insbesondere folgende Aufgaben:

- e) **(geändert)** Überwachung der Eigenkontrolle der Einkellerinnen und Einkellerer während der Weinlese (Art. 30a Abs. 1 der Weinverordnung),
- h) **(neu)** Durchführung des Bewilligungsverfahrens für Grand Cru-Parzellen gemäss § 19c Abs. 2.

§ 3 Abs. 2

² Die AOC-Kommission hat folgende Aufgaben:

- d) **(geändert)** Beurteilung und Antragstellung betreffend die Zulassung weiterer Rebsorten zur Herstellung von AOC-Weinen gemäss § 15 Abs. 2,
- e) **(neu)** Durchführung Analyse und sensorische Prüfung der Grand Cru-Weine sowie diesbezüglicher Entscheid gemäss § 19h Abs. 2.

§ 3b (neu)

Pufferstreifen

¹ Bei Neuanpflanzungen und Erneuerungen von Rebflächen - mit Ausnahme des Nachsetzens einzelner Stöcke gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. c der Weinverordnung - müssen nachfolgende Pufferstreifen angelegt werden:

1. entlang von oberirdischen Gewässern mindestens 6 m
2. bei Schächten mit Entwässerungsfunktion ab Schachtrand
 - a) innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche mindestens 3 m
 - b) entlang von Feldwegen und Strassen mindestens 0,5 m

² Für die Anlegung des Pufferstreifens entlang von oberirdischen Gewässern gemäss Absatz 1 sind die Anforderungen für den ökologischen Leistungsnachweis gemäss Anhang 1 Ziffer 9.6 der Verordnung über die Direktzahlungen in der Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) vom 23. Oktober 2013 ¹⁾ einzuhalten.

³ Schächte ohne Entwässerungsfunktion sind innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche und entlang von Feldwegen und Strassen mit geschlossenen Deckeln zu versehen, wenn kein Pufferstreifen gemäss Absatz 1 angelegt ist.

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (geändert), Abs. 2^{ter} (neu), Abs. 3^{bis} (neu)

¹ Gesuche für Neuanpflanzungen für die Weinerzeugung sind auf dem amtlichen Formular schriftlich beim LZL einzureichen.

² Neuanpflanzungen für die gewerbliche Weinerzeugung werden nur an Standorten bewilligt, deren Eignung unter Berücksichtigung der in Art. 2 Abs. 2 Bst. a–f der Weinverordnung aufgeführten Kriterien nachgewiesen ist.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*
- c) *Aufgehoben.*

^{2bis} Die Beurteilung der Eignung von Rebflächen zur gewerblichen Weinerzeugung erfolgt anhand des Beurteilungsrasters in Anhang 4. Die Standorte müssen mindestens mit 120 von maximal 180 Punkten bewertet werden.

^{2ter} In begründeten Fällen können ausnahmsweise Rebflächen zugelassen werden, welche die Mindestpunktzahl nicht erreichen.

^{3bis} Zur Beurteilung der naturschützerischen Bedeutung der Fläche gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. f der Weinverordnung wird die Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz angehört.

¹⁾ SR [910.13](#)

§ 8b (neu)

Schaum- und Perlweine

¹ AOC-Schaum- und Perlweine erfüllen die Bestimmungen gemäss Verordnung des EDI über Getränke vom 16. Dezember 2016 ²⁾ und entsprechen allen Anforderungen an Aargauer AOC-Weine.

§ 8c (neu)

Likörweine

¹ AOC-Likörweine erfüllen die Bestimmungen gemäss Verordnung des EDI über Getränke und entsprechen allen Anforderungen an Aargauer AOC-Weine.

§ 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Es gelten folgende natürlichen Mindestzuckergehalte in °Brix beziehungsweise in °Oechsle (Art. 63 Abs. 3 LwG sowie Art. 21 Abs. 5 der Weinverordnung):

Tabelle geändert:

Weinart	Traubensorte	°Brix	°Oechsle
:			

§ 9a Abs. 1 (geändert)

¹ Die Anreicherung von AOC-Weinen ist zulässig, wenn die Anforderungen gemäss Anhang 9 der Verordnung des EDI über Getränke erfüllt sind.

§ 9b Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Die Süssung von AOC-Weinen ist zulässig, wenn die Anforderungen gemäss Anhang 9 der Verordnung des EDI über Getränke erfüllt sind.

² *Aufgehoben.*

§ 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Für AOC-Weine gelten die gemäss Art. 21 Abs. 6 der Weinverordnung maximal zulässigen Höchsterträge pro Flächeneinheit.

a) *Aufgehoben.*

b) *Aufgehoben.*

² *Aufgehoben.*

²⁾ SR [817.022.12](#)

§ 11 Abs. 1 (geändert)

¹ In Ausnahmejahren kann das DFR auf Antrag der AOC-Kommission Brixbeziehungsweise Oechslegrade sowie Höchstträge senken beziehungsweise erhöhen. In keinem Fall dürfen jedoch die vom Bund festgelegten Brixgrade unter- und/oder die Höchstträge überschritten werden.

§ 14 Abs. 7 (geändert)

⁷ Die AOC-Kommission entscheidet auf Gesuch hin über die Bewilligung von Zusatzbezeichnungen gemäss den Absätzen 2–4. Das LZL veröffentlicht auf seiner Internetseite ein Verzeichnis, in dem sämtliche bewilligten Lagebezeichnungen aufgeführt sind.

§ 16 Abs. 1

¹ Für die Produktion von AOC-Weinen sind folgende Anbaumethoden zulässig:

- c) **(geändert)** Drahtbau in Querterrassenlagen,
- d) **(neu)** Pergola.

§ 19a Abs. 1

¹ Die Verwendung weinspezifischer Begriffe richtet sich nach Art. 19 Abs. 1 der Weinverordnung. Diese Begriffe werden wie folgt ergänzt:

Tabelle geändert:

Begriff	Ergänzte Begriffsbestimmung
⋮	
Beerenauslese	Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung, erzeugt aus Trauben mit Edelfäulebefall mit einem natürlichen Mindestzuckergehalt von 110 °Oechsle (26,0 °Brix). Jede Anreicherung beziehungsweise Konzentration ist verboten.
Crémant	Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung, gewonnen aus zweiter Gärung von Wein. Beim Öffnen der Flasche darf das entweichende Kohlendioxid ausschliesslich aus der Gärung stammen. Bei 20°C weist der Wein einen Überdruck von mindestens 3 bar auf, der auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführen ist. Der Gesamtalkoholgehalt beträgt mindestens 8.5 Volumenprozent.
⋮	
Grand Cru Aargau	Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung von höherer Qualität nach den Vorschriften dieser Verordnung.
Grande Réserve	Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung, der nach einem Reifungsprozess von mindestens 48 Monaten ab dem 1. Oktober des Erntejahres auf den Markt gelangt.
⋮	
Spätlese	Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung aus Trauben, deren natürliches Mostgewicht mindestens 3 °Oechsle über dem Betriebsdurchschnitt der Weinbezeichnung der verwendeten Sorte liegt.
⋮	

Titel nach § 19a (neu)

5^{ter}. Grand Cru Aargau

§ 19b (neu)

Definition

¹ "Grand Cru Aargau" ist ein Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung von höherer Qualität, der die in diesem Kapitel geregelten Anforderungen erfüllt.

§ 19c (neu)

Grand Cru-Parzellen

¹ Grand Cru-Weine dürfen ausschliesslich aus Trauben hergestellt werden, die von zugelassenen Grand Cru-Parzellen stammen.

² Gesuche für Grand Cru-Parzellen sind auf dem amtlichen Formular schriftlich beim LZL einzureichen. Die Eignung wird anhand des Beurteilungsrasters in Anhang 4 geprüft. Für die Zulassung müssen mindestens 140 von maximal 180 Punkten erreicht werden.

§ 19d (neu)

Rebsorten und Alter des Rebstocks

¹ Zur Herstellung von Grand Cru-Weinen ist ausschliesslich die Rebsorte "Blauburgunder" zugelassen.

² Die Rebstöcke müssen mindestens fünfzehn Jahre alt sein. Das Anpflanzungsjahr wird mitgezählt.

§ 19e (neu)

Höchstserträge

¹ Der Flächenertrag ist auf 0,6 kg pro m² begrenzt.

§ 19f (neu)

Mindestzuckergehalt

¹ Der erforderliche natürliche Mindestzuckergehalt beträgt 22,7 °Brix beziehungsweise 95 °Oechsle.

§ 19g (neu)

Methoden der Weinbereitung

¹ Soweit in den nachfolgenden Absätzen nicht abweichend geregelt, sind zur Herstellung von Grand Cru-Weinen sämtliche Methoden der Weinbereitung zulässig, die auch für AOC-Weine zulässig sind.

² Jahrgangsmischungen sind verboten.

³ Ein Grand Cru-Wein darf insgesamt bis höchstens 10 Prozent mit einem AOC-Wein verschnitten werden.

⁴ Grand Cru-Weine müssen mindestens 12 Monate im Barrique (225 l / 228 l) ausgebaut werden.

⁵ Die Verwendung jeglicher Art von Holzchips, Staves, Sticks, Konzentrat oder anderen Aromatisierungsmitteln ist verboten.

⁶ Die Anreicherung der Trauben, des Mosts und des Jungweins mittels Zugabe von Zucker ist verboten.

§ 19h (neu)

Analyse und sensorische Prüfung

¹ Produzentinnen und Produzenten von Grand Cru-Weinen sind verpflichtet, der AOC-Kommission eine Musterflasche ihrer verkaufsfertigen, nicht etikettierten Grand Cru-Weine zwecks sensorischer Prüfung kostenlos zur Verfügung zu stellen.

² Ein Wein darf nicht die Kennzeichnung "Grand Cru Aargau" tragen, wenn die anwesenden Mitglieder der AOC-Kommission dem Wein im Durchschnitt nicht mindestens 18 von 20 Punkten vergeben.

³ Die sensorische Prüfung und das weitere Verfahren richten sich nach § 18.

§ 19i (neu)

Kennzeichnung und Vermarktung

¹ Grand Cru-Weine müssen mit "Grand Cru Aargau" und dem Jahrgang gekennzeichnet werden.

² Bezeichnungen wie "Premier cru", "Cru classé", "Grand cru classé" und Ähnlichem sind nicht gestattet.

³ Grand Cru-Weine dürfen nicht vor dem 1. Juni des zweiten auf die Ernte folgenden Jahres in den Verkehr gebracht werden.

§ 20 Abs. 3 (geändert)

³ Gegen Entscheide der AOC-Kommission gemäss § 3 Abs. 2 lit. b–e kann beim Departement Gesundheit und Soziales Beschwerde geführt werden. Der weitere Rechtsweg und die Strafbestimmungen richten sich nach den Vorschriften des Lebensmittelrechts.

Anhänge

Anhang 1: Zur Herstellung von AOC-Weinen zugelassene Rebsorten (§ 15 Abs. 1) **(geändert)**

Anhang 4: Beurteilung von Rebflächen (§ 4 Abs. 2^{bis} und § 19c Abs. 2) **(neu)**

II.

Der Erlass SAR [662.111](#) (Gebührenverordnung [GebührV] vom 13. März 2024) (Stand 1. Juli 2024) wird wie folgt geändert:

§ 26 Abs. 4

⁴ Das LZL erhebt im Bereich des Weinbaus folgende Gebühren:

- a) bis **(neu)** Behandlung von Gesuchen betreffend Grand Cru-Parzellen; nach Kosten Fr. 150.– bis Fr. 1'000.–
- b) **(geändert)** sensorische Prüfung von AOC- und Grand Cru-Weinen durch die AOC-Kommission; pro Musterflasche Fr. 70.–
- c) **(geändert)** für die Administration im Zusammenhang mit der zweiten sensorischen Prüfung und der Analyse von AOC- und Grand Cru-Weinen durch sachverständige Dritte; pro Musterflasche Fr. 50.–
- d) **(neu)** Zusatzkosten bei verspätet eingereichten Meldungen oder Unterlagen und bei anderen besonderen Aufwendungen; nach Mehrkosten Fr. 100.– bis Fr. 500.–

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderungen unter Ziff. I. und II. treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

Aarau, 27. November 2024

Regierungsrat Aargau

Landammann
DIETH

Staatsschreiberin
FILIPPI

Anhang 1 ¹**Zugelassene Rebsorten für AOC-Weine (§ 15 Abs. 1)****1.1. Weisswein-Sorten**

1.	Aligoté	2.	Altesse
3.	Amigne	4.	Arvine (petite)
5.	Auxerrois	6.	Bacchus
7.	Bianca	8.	Bronner
9.	Cabernet Blanc	10.	Calardis Blanc
11.	Chardonnay	12.	Charmont
13.	Chasselas/Gutedel	14.	Chenin blanc
15.	Completer	16.	Divona
17.	Doral	18.	Elbling
19.	Freisamer/Freiburger	20.	Gewürztraminer
21.	Gouais/Gwäss	22.	Humagne blanc
23.	Johanniter	24.	Kalina
25.	Kerner	26.	Lafnetscha
27.	Marsanne blanche/ Ermitage/Hermitage	28.	Morio Muskat
29.	Müller-Thurgau	30.	Muscaris
31.	Muscat Olivier	32.	Petit Meslier
33.	Pinot blanc/Weissburgunder	34.	Pinot gris/Malvoisie/ Ruländer/Grauburgunder
35.	Räuschling	36.	Rèze
37.	Riesling	38.	Roter Milan
39.	Roussanne	40.	Sauvignac
41.	Sauvignon blanc	42.	Sauvignon Gris
43.	Sauvignon Soyhières	44.	Sauvitage
45.	Savagnin blanc	46.	Scheurebe
47.	Sémillon	48.	Seyval blanc
49.	Solaris	50.	Souvignier Gris
51.	Sylvaner	52.	Vidal Blanc
53.	Viognier	54.	Voltis
55.	Würzer		

¹ Anhang 1 zur Verordnung über den Weinbau (Weinbauverordnung) vom 25. Juni 2008 (SAR [915.712](#))

1.2. Rotwein-Sorten

1.	Acolon	2.	Ancelotta
3.	Blaufränkisch/Lemberger	4.	Bondola
5.	Cabaret Noir	6.	Cabernello
7.	Cabernet Carbon	8.	Cabernet Carol
9.	Cabernet Cortis	10.	Cabernet Cubin
11.	Cabernet Dorsa	12.	Cabernet franc
13.	Cabernet Jura	14.	Cabernet Mitos
15.	Cabernet-Sauvignon	16.	Cabertin
17.	Cal-14	18.	Cal 1-28
19.	Cal 1-36	20.	Carminoir
21.	Chambourcin	22.	Cornalin/Rouge du pays/ Landroter
23.	Cornarello	24.	Dakapo
25.	Diolinoir	26.	Divico
27.	Dornfelder	28.	Dunkelfelder
29.	Freisa	30.	Frühburgunder
31.	Galotta	32.	Gamarello
33.	Gamaret	34.	Gamay
35.	Garanoir	36.	Humagne rouge
37.	Lagrein	38.	Landal
39.	Léon Millot	40.	Malbec
41.	Mara	42.	Maréchal Foch
43.	Merello	44.	Merlot
45.	Muscardin	46.	Muscat Bleu
47.	Nebbiolo	48.	Nerolo
49.	Pinot Meunier	50.	Pinot noir/Blauburgunder/ Clevner
51.	Pinot Nova	52.	Pinotage
53.	Prior	54.	Regent
55.	Rondo	56.	Salomé/Siramé
57.	Satin noir	58.	Seibel 5455/Plantet
59.	St. Laurent	60.	Syrah
61.	Tannat	62.	Triomphe d'Alsace
63.	Zweigelt		

Anhang 4 ¹

Beurteilung von Rebflächen (§ 4 Abs. 2^{bis} und § 19c Abs. 2)

Parzellenangaben

Ort:	
Parzellennummer:	
Höhenlage letzter Rebstock:	
Hangneigung %	
Ausrichtung	
Huglin-Index	
Bodenbeschaffenheit / Tiefgründigkeit	
Bodenwasserverhältnisse	
Beurteilung der naturschützerischen Bedeutung der Fläche	

Kriterien

	Kriterien	Max. Punktzahl	Erreichte Punktzahl
1.	Höhenlage Bis 550 m ü. M.: 30 Punkte 551 m ü. M. - 650 m ü. M.: 20 Punkte 651 m ü. M. - 750 m ü. M.: 10 Punkte 751 m ü. M. - 800 m ü. M.: 5 Punkte über 800 m ü. M.: 0 Punkte	30 Punkte	
2.	Hangneigung über 30 %: 30 Punkte unter 30 % pro Hangneigungsprozent weniger einen Punkt Abzug unter 5%: 0 Punkte	30 Punkte	

¹ Anhang 4 zur Verordnung über den Weinbau (Weinbauverordnung) vom 25. Juni 2008 (SAR [915.712](#))

1

3.	Ausrichtung Süden bis Westen: 20–30 Punkte Nordwest bis Südost: 0–15 Punkte	30 Punkte	
4.	Lokalklima Fläche mit Eignung nach Huglin-Index innerhalb der bestehenden Rebgemeinden oder angrenzend (20–30 Punkte) Fläche mit Eignung nach Huglin-Index im übrigen Kantonsgebiet mit Nachweis von früherem Weinbau (10–20 Punkte) Fläche übriges Gebiet ohne Nachweis von früherem Weinbau gemäss Eignung nach Huglin-Index (0–10 Punkte) Ebene mit starker Frostgefahr: 0 Punkte	30 Punkte	
5.	Bodenbeschaffenheit Tiefgründigkeit: 100 cm oder mehr: 30 Punkte Tiefgründigkeit: 90 cm bis 99 cm: 25 Punkte Tiefgründigkeit: 80 cm bis 89 cm: 20 Punkte Tiefgründigkeit: 70 cm bis 79 cm: 15 Punkte Tiefgründigkeit: 60 cm bis 69 cm: 10 Punkte Tiefgründigkeit: 50 cm bis 59 cm: 5 Punkte Tiefgründigkeit: unter 50 cm: 0 Punkte	30 Punkte	
6.	Bodenwasserverhältnisse Abzug von jeweils 10 Punkten bei: Staunässe, blauem Lehm, Zeigerpflanzen, Wasseraufstösse, Trockenheit ohne Bewässerungsmöglichkeit, oder Vergleichbarem	30 Punkte	
	Total	180 Punkte	

7.	Naturschützerische Bedeutung der Fläche		
	Anhörung der kantonalen Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz ist erfolgt	Ja	Nein